

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11125 Nr. 1.6 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen
Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)**

**Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt),
Otto Fricke, Roland Claus und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Familienleistungsausgleich im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik deutlich zu verbessern.

Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen gefördert und steuerlich entlastet werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

a) (Steuermehr- /-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 35 a EStG (unter Berücksichtigung der Abschaffung § 33 a Abs. 3 EStG)</u> Für Minijobs ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 510 Euro. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro.	Insg.	- 130	.	- 80	- 130	- 130	- 130
		EST	- 125	.	- 75	- 125	- 125	- 125
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 58	.	- 37	- 58	- 58	- 58
		EST	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		EST	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		Gem.	- 19	.	- 11	- 19	- 19	- 19
		EST	- 19	.	- 11	- 19	- 19	- 19
2	<u>Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag zum 1.1.2009</u> Zum 1.1.2009 steigt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind um jeweils 10 €, ab dem 3. Kind um 16 €. Zum 1.1.2009 steigen die Freibeträge für Kinder von 5.808 € auf 6.024 €.	Insg.	- 2.140	- 2.280	- 2.210	- 2.140	- 2.140	- 2.140
		EST	- 2.100	- 2.250	- 2.175	- 2.100	- 2.100	- 2.100
		SolZ	- 40	- 30	- 35	- 40	- 40	- 40
		Bund	- 933	- 986	- 959	- 933	- 933	- 933
		EST	- 893	- 956	- 924	- 893	- 893	- 893
		SolZ	- 40	- 30	- 35	- 40	- 40	- 40
		Länder	- 892	- 956	- 925	- 892	- 892	- 892
		EST	- 892	- 956	- 925	- 892	- 892	- 892
		Gem.	- 315	- 338	- 326	- 315	- 315	- 315
		EST	- 315	- 338	- 326	- 315	- 315	- 315
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 2.270	- 2.280	- 2.290	- 2.270	- 2.270	- 2.270
		EST	- 2.225	- 2.250	- 2.250	- 2.225	- 2.225	- 2.225
		SolZ	- 45	- 30	- 40	- 45	- 45	- 45
		Bund	- 991	- 986	- 996	- 991	- 991	- 991
		EST	- 946	- 956	- 956	- 946	- 946	- 946
		SolZ	- 45	- 30	- 40	- 45	- 45	- 45
		Länder	- 945	- 956	- 957	- 945	- 945	- 945
		EST	- 945	- 956	- 957	- 945	- 945	- 945
		Gem.	- 334	- 338	- 337	- 334	- 334	- 334
		EST	- 334	- 338	- 337	- 334	- 334	- 334

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

b) Andere

Durch die Erhöhung und Staffelung des Kindergeldes im Bundeskindergeldgesetz entstehen für den Bund Kosten in Höhe von bis zu 7 Mio. Euro jährlich.

Durch das angehobene Kindergeld entstehen beim Bund sowie in geringem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von rd. 230 Mio. Euro jährlich und bei den Kommunen bei den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von rd. 18 Mio. Euro jährlich. Bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen dem Bund Minderausgaben aufgrund der Kindergeldanrechnung von bis zu 20 Mio. Euro jährlich und den Ländern von bis zu 40 Mio. Euro jährlich. Bei den nach § 7 UVG eingezogenen Beträgen erfolgen zugleich Mindereinnahmen von bis zu 4 Mio. Euro beim Bund und von bis zu 8 Mio. Euro bei den Ländern.

Durch die neue Leistung für die Schule entstehen bei den Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 2 Mio. Euro (§ 28a SGB XII – neu –) und beim Bund von 119 Mio. Euro (§ 24a SGB II – neu –) jährlich.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Regelungen ist kein zusätzlicher Aufwand im Sach- und Personalhaushalt des Bundeszentralamts für Steuern zu erwarten.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind nicht bekannt.

Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

b) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden 2 Informationspflichten abgeschafft. Mit der Streichung des § 33a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entfallen die dort geforderten Nachweispflichten zu Alter, Krankheit, Grad der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. Die Streichung des § 35a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG (erhöhter Betrag) führt zum Wegfall der dort geforderten Nachweispflichten.

Durch die Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in den Ausnahmefällen des § 24a Satz 3 neu SGB II und § 28a Satz 2 neu SGB XII jeweils eine Informationspflicht eingeführt.

c) die Verwaltung

Für die Verwaltung wird in § 70 Abs. 2 EStG eine Informationspflicht geändert. Dabei wird bestimmt, dass von einem Änderungsbescheid aufgrund einer Kindergelderhöhung abgesehen werden kann. Durch diese Maßnahme kann auf rd. 11,1 Millionen Änderungsbescheide verzichtet werden. Damit verbunden ist ein deutliches Bürokratiekosteneinsparpotenzial.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Alexander Bonde
Berichterstatter